

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:

Wasserschutzgebiet, Schutzzone:

Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:

Überschwemmungsgebiet:

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

Bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahmeprüfung:

Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/ 5 Jahre Nächste Prüfung:

Nächste Prüfung:

Nächste Prüfung:

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr

Polizeidienststelle

örtlich zuständige Behörde:

Telefon: 112 (Umweltalarmbereitschaftsdienst)

Telefon: 110

Telefon: 02921 30-0 (Zentrale)

Adresse: Kreis Soest, Wasserwirtschaft

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Ausfüllhilfe

Gesetzliche Grundlage: die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV gilt für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wurde ein einheitliches Merkblatt eingeführt, das bundesweit gilt. Mit diesem Merkblatt wird bei bestehenden und neuen Heizölverbraucheranlagen die sonst geforderte Betriebsanweisung ersetzt. Das dauerhafte Anbringen des Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage ist somit seit dem 01.08.2017 verpflichtend.

Besondere örtliche Lage

Im Internet können Sie unter ELWAS-WEB (www.elwasweb.nrw.de) einsehen, ob sich Ihre Anlage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet. Hier erfahren Sie auch die genaue Schutzzone. Sie erhalten dort ebenfalls Auskunft darüber, ob Ihre Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt. Alternativ können Sie sich dazu auch an die Wasserbehörde Kreis Soest wenden.

Sachverständigen-Prüfpflicht

Zusätzlich zur eigenen Überwachung müssen einige Anlagen auch von einem Sachverständigen überprüft werden. Ob Ihre Anlage der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen unterliegt, ergibt sich aus der Bauart (oberirdisch/unterirdisch), der Gefährdungsstufe (vgl. § 39 AwSV, abhängig vom Volumen und der Wassergefährdungsklasse) sowie ggf. der besonderen örtlichen Lage der Anlage.

Ermittlung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV

Volumen in Kubikmetern* oder Masse in Tonnen**	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

* flüssige Stoffe, ** feste und gasförmige Stoffe

Heizöl entspricht der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2.

Die Prüfzeitpunkte und ggf. die Prüfintervalle können in der Anlage 5 und 6 der AwSV eingesehen werden.

Art der Anlagen	Prüfpflichten nach § 46 AwSV		
	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lageranlagen	alle Gefährdungsstufen	alle Gefährdungsstufen alle 5 Jahre	alle Gefährdungsstufen
Innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten		alle Gefährdungsstufen alle 30 Monate	alle Gefährdungsstufen
Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischen Lageranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten		B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Fachbetriebspflicht

Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischen Lageranlagen mit einem Volumen > 1 m³ sowie alle Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lageranlagen dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Dies gilt auch für die zu diesen Heizölverbraucheranlagen gehörenden Anlagenteile. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.